

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Juli 2017

Nr. 83/2017

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit**

**der
Universität Siegen**

Vom 18. Juli 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit**

**der
Universität Siegen**

Vom 18. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Siegen vom 21. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 13/2013), die durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Universität Siegen vom 10. Oktober 2014 (Amtliche Mitteilung 99/2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Studienleistungen/Vergabe von Leistungspunkten“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „gem. § 49 Abs. 2 HG“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung an der Universität Siegen vom 16. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Den Zugang zum Studium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 4 HG regelt die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG der Universität Siegen vom 31. Mai 2010 in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Kreditpunkte (KP)“ durch die Wörter „Leistungspunkte (LP)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Kreditpunkte“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Kreditpunkte“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Kreditpunkten“ durch das Wort „Leistungspunkten“ ersetzt.
 - In Absatz 1 und Absatz 4 wird das Wort „Kreditpunkten“ durch das Wort „Leistungspunkten“ und die Abkürzung „KP“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.
6. In § 6 Satz 4 werden die Wörter „der oder die“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „die/der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „das Akademische Auslandsamt“ durch die Wörter „die Abteilung International Student Affairs“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Bachelorabschlussarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten und der Begutachtung und Bewertung durch eine betreuende Prüferin oder einen betreuenden Prüfer, eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer und – in den in § 12 Absatz 3 genannten Fällen - eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich schriftlich beim Prüfungsamt zur Bachelorprüfung anmelden.“
 - In Satz 2 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- Nachweis von mindestens 140 Leistungspunkten, die sie oder er bisher im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erworben hat.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „die/der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird hinter dem ersten Spiegelstrich die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Mit der Bachelorabschlussarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Praxis der Sozialen Arbeit selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
 - (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin oder einen Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der oder des Vorgeschlagenen die betreuende Prüferin oder den betreuenden Prüfer, die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und das Thema der Bachelorabschlussarbeit.
 - (3) Zur betreuenden Prüferin oder zum betreuenden Prüfer oder Zweitprüferin oder Zweitprüfer kann jede Person mit Prüfungsrecht bestimmt werden. Wenigstens einer der beiden soll jedoch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
 - (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorabschlussarbeit beträgt 9 Wochen, bei empirischen Arbeiten 11 Wochen (9 x 40 Std. = 360 h : 30 = 12 Leistungspunkte). Die Zuordnung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorabschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.“
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Kandidatinnen/Kandidaten“ durch die Wörter „Kandidatinnen und Kandidaten“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kandidatin/des Kandidaten“ durch die Wörter „der Kandidatin oder des Kandidaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „Die Kandidatin/der Kandidat“ durch die Wörter „Die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorabschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle zweifach in gedruckter Ausfertigung und zweifach in digitaler Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
- b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Bachelorabschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer und der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Maßgabe des § 14 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Drittprüferin/einen Drittprüfer“ durch die Wörter „eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Kandidatin/der Kandidat“ durch die Wörter „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Kandidatin/des Kandidaten“ werden durch die Wörter „der Kandidatin oder des Kandidaten“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „ein ärztliches Attest“ werden durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Kandidatin/der Kandidat“ durch die Wörter „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Kandidatin/der Kandidat“ durch die Wörter „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kandidatin/dem Kandidaten“ durch die Wörter „der Kandidatin oder dem Kandidaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ihr/ihm“ durch die Wörter „ihr bzw. ihm“ ersetzt.
13. In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kreditpunkte“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG)“ durch die Wörter „Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG)“ durch die Wörter „zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Bachelorprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „die/der“ werden durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
17. Die Überschrift des § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Wiederholung der Bachelorabschlussprüfung (Bachelorabschlussarbeit)“.

18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Das Recht, als Prüferin oder Prüfer, als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bzw. als Drittprüferin oder Drittprüfer zu fungieren (Prüfungsrecht) haben die folgenden Personen:
 - Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe des § 65 Absatz 1 HG i. V. m. § 44 Absatz 2 Satz 2 HG ;
 - Honorarprofessorinnen und -professoren der Universität Siegen und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, so lange sie eine Lehrtätigkeit ausüben.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der/des Lehrbeauftragten“ durch die Wörter „der oder des Lehrbeauftragten“ ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

- „- fünf aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Lehrende/einen Lehrenden“ durch die Wörter „eine Lehrende oder einen Lehrenden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten nach HG eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden“.
20. § 22 wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die/der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Sie/er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die/der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sie/er“ durch die Wörter „Sie bzw. er“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Alle Aufgaben, die in dieser Prüfungsordnung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen sind, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende, wenn die oder der Vorsitzende an ihrer Erledigung verhindert ist (Handeln in Vertretung) oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit ihrer Erledigung beauftragt hat (Handeln im Auftrag). Die oder der stellvertretende Vorsitzende macht durch einen Zusatz zur Unterschrift deutlich, ob das eine oder das andere der Fall ist.“
21. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Vorsitzende/den Vorsitzenden“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
22. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der/des Vorsitzenden“ durch die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „jede Studierende/jeden Studierenden“ durch die Wörter „jede Studierende oder jeden Studierenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „die/der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der/dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf Verlangen erteilt das Prüfungsamt jeder oder jedem Studierenden ein Zwischenzeugnis, aus dem hervorgeht,
- welche Studienleistungen sie oder er erbracht hat und ggf. mit welchen Noten,
 - welche Modulnoten sich hieraus ergeben,
 - wie oft sie oder er an den noch nicht bestandenen Prüfungen noch teilnehmen kann und
 - wie viele Leistungspunkte sie oder er bereits erworben hat.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die/der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die/der“ durch die Wörter „die oder der“ und die Wörter „ihren/seinen“ durch die Wörter „ihren oder seinen“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Absolventin/der Absolvent“ durch die Wörter „die Absolventin oder der Absolvent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der/dem“ durch die Wörter „der oder dem“ und die Wörter „der Dekanin/dem Dekan“ durch die Wörter „der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript of Records enthält die erbrachten Studienleistungen und ihre Bewertungen.“
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „Die Absolventin/der Absolvent“ durch die Wörter „Die Absolventin oder der Absolvent“ ersetzt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Absolventin/der Absolvent“ durch die Wörter „die Absolventin oder der Absolvent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Absolventin/der Absolvent“ durch die Wörter „die Absolventin oder der Absolvent“ und die Wörter „sie/er“ durch die Wörter „sie bzw. er“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der/dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 3 nicht eingerechnet.“

25. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „die Absolventin/der Absolvent“ durch die Wörter „die Absolventin oder der Absolvent“ und die Wörter „ihren/seinen“ durch die Wörter „ihren bzw. seinen“ ersetzt.

26. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die erste Tabelle wird wie folgt geändert.
 - aa) Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ und die Abkürzung „KP“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.
 - bb) Im Wahlpflichtbereich wird das Modul E „Verwaltung und Organisation“ eingefügt. Das bisherige Modul E wird zu Modul F.Die Tabelle wird somit wie folgt gefasst:

Nr.	Modul-Name bzw. Bachelorprüfung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule		123
1	Studieneinführung	9
2	Sozialpädagogik	9
3	Allgemeine Erziehungswissenschaft/Pädagogik	9
4	Grundlagen der Soziologie	9
5	Gesundheits- und Sozialpolitik	9
6	Psychologie	9
7	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	9
8	Kulturelle Bildung	9
9	Methoden der Sozialen Arbeit	9
10	Forschungsmethoden	9
11	Praxisphase I	16
12	Praxisphase II	17
Wahlpflichtmodule (Übersicht siehe unten): 5 Wahlpflichtmodule aus den Bereichen A bis F sind frei wählbar, jedes Modul umfasst 9 LP.		45
A	Soziale Lagen und soziale Probleme	
B	Handlungskompetenz/methodische Kompetenz	
C	Organisation sozialer Dienste	
D	Auseinandersetzung mit Theorien und Ansätzen Sozialer Arbeit	
E	Verwaltung und Organisation	
F	Studium Generale	
Bachelorprüfung (Bachelorabschlussarbeit)		12

- b) In der zweiten Tabelle wird das Modul E „Verwaltung und Organisation“ wie folgt eingefügt. Das bisherige Modul E wird zu Modul F.

E: Verwaltung und Organisation
E1 Hoheitliches Handeln im demokratischen Rechtsstaat
E2 Recht der Selbstverwaltung
E3 Organisation Sozialer Dienste

Artikel 3

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.

bb) Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die erste Tabelle an den folgenden Stellen geändert:

- das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ und die Abkürzung „KP“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt,
- die Summe der Leistungspunkte der Pflichtmodule wird geändert,
- die Summe der Leistungspunkte in den Modulen Nr. 11 und Nr. 12 wird geändert,
- das Modul Nr. 13 wird eingefügt,
- der Text zu den Wahlpflichtmodulen sowie die Summe der Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule werden geändert.

Die Tabelle wird somit wie folgt gefasst:

Nr.	Modul-Name bzw. Bachelorprüfung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule		144
1	Studieneinführung	9
2	Sozialpädagogik	9
3	Allgemeine Erziehungswissenschaft/Pädagogik	9
4	Grundlagen der Soziologie	9
5	Gesundheits- und Sozialpolitik	9
6	Psychologie	9
7	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	9
8	Kulturelle Bildung	9
9	Methoden der Sozialen Arbeit	9
10	Forschungsmethoden	9
11	Praxisphase I	22
12	Praxisphase II	23
13	Verwaltung und Organisation	9
Wahlpflichtmodule (Übersicht siehe unten): 4 Wahlpflichtmodule aus den Bereichen A bis E sind frei wählbar, jedes Modul umfasst 6 LP.		24
A	Soziale Lagen und soziale Probleme	
B	Handlungskompetenz/methodische Kompetenz	
C	Organisation sozialer Dienste	
D	Auseinandersetzung mit Theorien und Ansätzen Sozialer Arbeit	
E	Studium Generale	
Bachelorprüfung (Bachelorabschlussarbeit)		12

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „fünftes“ durch das Wort „viertes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abhängig von den in einer Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können unterschiedlich viele Leistungspunkte erworben werden. Die Vergabe von Leistungspunkten (LP) erfolgt nach folgendem Schema, welches den studentischen Arbeitsaufwand in Relation zu den Möglichkeiten der Leistungserbringung setzt:

2 LP / 3 LP (jeweils unbenotet): Es wird eine aktive Teilnahme gefordert, die dem Workload der zu erwerbenden Leistungspunkte entspricht.

2 LP / 3 LP / 4 LP durch eine benotete Studienleistung, zum Beispiel:

eine wissenschaftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)

oder eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) nach einem Referat (30-45 Minuten)

oder eine Klausur (zweistündig)

oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Studienleistung.

13 LP durch den Nachweis eines (begleiteten) 50-tägigen Praktikums.

12 LP durch die Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit.“

3. In § 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Modulnote im Modul 13 ist die bessere der beiden benoteten Leistungen aus ME 13.1 und ME 13.2.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Studierenden sollten in der Regel zum Ende des ersten Semesters eine Studienberatung bei einem hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs zum Zweck der weiteren Studienplanung – insbesondere zur Wahl der Wahlpflichtmodule – in Anspruch nehmen.“

5. Die Tabelle in § 19 wird wie folgt gefasst:

Zusammensetzung Note	Anteil
11 benotete Pflichtmodule	Je 5 %
3 benotete Wahlpflichtmodule	Je 5 %
Bachelorabschlussarbeit	30 %

Artikel 4

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten für alle Studierenden.
3. Die Änderungen gemäß Artikel 2 gelten nur für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 eingeschrieben haben.
4. Die Änderungen gemäß Artikel 3 gelten nur für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 7. Juni 2017, der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 14. Juni 2017 sowie der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 10. Mai 2017.

Siegen, den 18. Juli 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)